

Meldeverfahren



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Wann ist das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden?	6
1.1 Sind die zu veräussernden Leistungen steuerbar?	6
1.2 Sind sämtliche Beteiligte steuerpflichtig?	10
1.3 Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand vor?	11
1.3.1 Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand nach DBG vor?	11
1.3.2 Erfolgt eine Veräusserung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung, einer Geschäftsveräusserung, oder Transaktionen nach dem Fusionsgesetz (FusG)?	12
1.3.3 Liegt eine rechtsformändernde Umwandlung nach FusG vor?	13
1.3.4 Liegt ein Gesamtvermögen oder Teilvermögen vor?	14
2 Freiwillige Anwendung	14
2.1 Wann kann das Meldeverfahren freiwillig angewendet werden?	14
2.2 Wie werden Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen?	15
2.2.1 Übertragung mit Meldeverfahren	15
2.2.2 Übertragung ohne Meldeverfahren (Veräusserung als von der Steuer ausgenommene Leistung oder mittels Option)	15
2.3 Vorliegen eines gewichtigen Interesses	16
3 Grafischer Entscheidbaum	16
4 Ablauf des Meldeverfahrens	17
4.1 Was ist im Abrechnungsformular zu deklarieren?	17
4.2 Welches Formular muss zusätzlich eingereicht werden?	17
5 Steuerliche Konsequenzen	19
5.1 Nachweis bei Nutzungsänderungen	20
5.1.1 Nachweis der vorherigen Verwendung möglich	20
5.1.2 Kein Nachweis der vorherigen Verwendung möglich	20
5.2 Ermittlung der Nutzungsänderung	20
5.3 Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode	22
5.4 Steuernachfolge / Haftung	23
6 Anhang	24
6.1 Grafische Darstellung Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Meldeverfahren	24
6.2 Überblick über alle zulässigen Transaktionen nach FusG	25
6.3 Formular Nr. 0764_01	26
Rechtlicher Hinweis	30

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
L + DL	Lieferungen und Dienstleistungen
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 38 MWSTG](#) und der [Artikel 101–105 MWSTV](#).

Diese MWST-Info gibt Auskunft darüber, welche Vermögensübertragungen obligatorisch mit Meldeverfahren ([☞ Ziff. 1](#)) durchzuführen sind oder freiwillig mit Meldeverfahren durchgeführt werden können ([☞ Ziff. 2](#)).

Beim Meldeverfahren handelt es sich um eine besondere Form der Abrechnung und der Steuerentrichtung an die ESTV. Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die veräusserten Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers. Für die in diesem Verfahren durchgeführten Transaktionen gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Leistungen. So liegt eine Veräusserung auch dann vor, wenn mehrere Vermögenswerte im Rahmen von behördlichen Anordnungen, beispielsweise eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ([Art. 3 Bst. c MWSTG](#)), veräussert werden.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung ([☞ Ziff. 2](#)) infolge

- einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
- eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
- der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
 - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
 - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Wann ist das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden?

(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Das Meldeverfahren ist bei folgenden Vermögensübertragungen **obligatorisch** anzuwenden:

- Bei einer steuerneutralen Vermögensübertragung (Umstrukturierung) nach den Artikeln 19 oder 61 DBG (☞ [Ziff. 1.3.1](#)); oder
- bei einer Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Rahmen einer Gründung, Liquidation, einer Umstrukturierung, einer Geschäftsveräußerung oder bei Vermögensstransaktionen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen, die nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes vorgenommen werden (☞ [Ziff. 1.3.2](#)).

Das Meldeverfahren ist jedoch nur obligatorisch anzuwenden, wenn:

- Die auf dem Veräußerungspreis (☞ [Ziff. 1.1](#)); zum gesetzlichen Steuersatz berechnete Steuer **10'000 Franken übersteigt** oder eine Veräußerung an **eine eng verbundene Person** erfolgt (Steuerbarkeit der Veräußerung, ☞ [Ziff. 1.1](#)); und
- die Beteiligten steuerpflichtig sind (Steuerpflicht der Beteiligten, ☞ [Ziff. 1.2](#)).

Sind an einer Transaktion mehr als zwei steuerpflichtige Personen beteiligt (z.B. bei einer Fusion oder Aufspaltung), liegt eine Mehrzahl eigenständiger Veräußerungen vor. Spaltet sich ein Unternehmen auf, so ist beispielsweise für jedes der neu entstandenen Unternehmen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt sind.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.1 Sind die zu veräußernden Leistungen steuerbar?

Das Meldeverfahren muss nur dann obligatorisch angewendet werden, wenn es sich bei den zu veräußernden Vermögenswerten um steuerbare Leistungen handelt und die auf dem Veräußerungspreis zum gesetzlichen Steuersatz berechnete Steuer 10'000 Franken übersteigt (zur Berechnung vgl. nachfolgendes Beispiel 3). Bei Veräußerungen an eine eng verbundene Person gilt diese Limite von 10'000 Franken nicht.

Veräusserungspreis

Der **Veräusserungspreis** im Sinne von [Artikel 38 MWSTG](#) umfasst grundsätzlich **sämtliche bilanzierten und nicht bilanzierten Aktiven** zum Verkehrswert, **die zur Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden**. Es gilt zu beachten, dass der Veräusserungspreis vom vertraglich vereinbarten Kaufpreis abweichen kann, da möglicherweise noch Schulden (z.B. passivierte Bilanzposten) verrechnet werden.

Keine steuerbaren Leistungen liegen beispielsweise vor:

- Bei der Veräusserung von Beteiligungsrechten (z.B. Veräusserung von Aktien), da diese Leistungen nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind;
- bei der Veräusserung von gebrauchten beweglichen Gegenständen, die ausschliesslich zur Erbringung von nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet wurden ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG](#));
- bei der Veräusserung zwischen Mitgliedern derselben MWST-Gruppe, da es sich hierbei um nicht steuerbare Gruppeninnumsätze handelt (☞ weitere Informationen enthält die [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#)).

Eine Transaktion kann sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen beinhalten. Wird das Meldeverfahren auch auf von der Steuer ausgenommene Leistungen angewendet, so wird für deren Veräusserung nicht optiert. Die Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen ist im Meldeverfahren ausgeschlossen (andere Verwendung durch den Erwerber; ☞ [Ziff. 5.1.ff.](#)).

Nicht bilanzierte Werte sind, soweit dies möglich ist, entsprechenden bilanzierten Aktiven zuzuordnen und steuerlich wie diese zu behandeln.

Werden (bilanzierte und nicht bilanzierte) Aktiven für die Erzielung von Leistungen eingesetzt, die sowohl steuerbar als auch von der Steuer ausgenommenen sind, ist mittels eines geeigneten Schlüssels eine Aufteilung vorzunehmen (z.B. anhand eines Umsatzschlüssels oder des prozentualen Anteils der jeweiligen Vermögenswerte am Gesamtwert des zu veräussernden Vermögens). Ein allfällig zu bezahlender Goodwill ist sinngemäss zu behandeln.

Beispiel 1

Eine Garage mit angeschlossener Fahrschule (Schulung = von der Steuer ausgenommene Leistung) verkauft den ganzen Betrieb an eine andere steuerpflichtige Garage.

Bei dieser Transaktion werden Vermögenswerte verkauft, welche sowohl für die Fahrschule - deren Bezug und Unterhalt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten - als auch für die Garage - deren Bezug und Unterhalt zum Vorsteuerabzug berechtigten - verwendet wurden. Es liegt eine Transaktion vor, die aus steuerbaren und von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht.

Beispiel 2

Eine Garage mit angeschlossener Fahrschule (Schulung = von der Steuer ausgenommene Leistung) verkauft nur den Betriebsteil Fahrschule an eine andere steuerpflichtige Garage.

Bei dieser Transaktion werden ausschliesslich Vermögenswerte veräussert, die für eine von der Steuer ausgenommene Leistung verwendet wurden. Es liegen keine steuerbaren Leistungen vor. Das Meldeverfahren ist somit nicht obligatorisch anzuwenden. Eine freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens ist gemäss [Ziffer 2](#) allenfalls möglich.

Beispiel 3 (Berechnung der Steuer)

Die Garage mit angeschlossener Fahrschule übergibt den ganzen Betrieb an eine andere steuerpflichtige Garage (Fusion). Die Bilanz zu Buchwerten per 30.6.2018 sieht wie folgt aus:

Bilanz zu Buchwerten per 30.06.2018 (in Tausend Franken)			
Umlaufvermögen		Kurzfristiges Fremdkapital	
Flüssige Mittel	200	Verbindlichkeiten aus L + DL	200
Forderungen aus L+DL	210		
Delkredere	<u>- 10</u>	Langfristiges Fremdkapital	
Materialvorräte	30	Bankschulden	<u>400</u>
Fahrzeugbestand	<u>270</u>		
Total Umlaufvermögen	700	Total Fremdkapital	600
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Mobilien/Werkzeuge	30	Aktienkapital	200
Fahrzeuge Fahrschule	150	Zuwachskapital	<u>200</u>
Fahrzeuge Garage	<u>120</u>		
Total Anlagevermögen	300	Total Eigenkapital	400
Total Bilanzsumme	1'000	Total Bilanzsumme	1'000

Zur Berechnung der Steuer sind die Bilanzpositionen (zum Verkehrswert) zu berücksichtigen, welche für den steuerbaren Bereich (Garage) genutzt wurden (= Veräusserungspreis). Der Verkehrswert, der zu veräussernden Aktiven beträgt 1,1 Mio. Franken (die Aktiven enthalten somit CHF 100'000, die nicht bilanziert sind).

Soweit dies möglich ist, sind diese nicht bilanzierten Aktiven den bilanzierten Aktiven zuzuordnen.

Können die nicht bilanzierten 100'000 Franken den bilanzierten Vermögenswerten nicht direkt zugeordnet werden, sind sie mittels eines geeigneten Schlüssels aufzuteilen. Im vorliegenden Beispiel könnte dies beispielsweise anhand der prozentualen Aufteilung der bilanzierten Vermögenswerte geschehen. Folgende Bilanzpositionen (Aktiven) sind der steuerbaren Tätigkeit (Garage) zuzuordnen:

Materialvorräte	CHF	30'000	
Fahrzeugbestand	CHF	270'000	
Mobilien / Werkzeuge	CHF	30'000	
Fahrzeuge Garage	CHF	120'000	
Total steuerbare Aktiven	CHF	450'000	75%

Folgende Bilanzpositionen (Aktiven) sind der von der Steuer ausgenommenen Tätigkeit (Fahrschule) zuzuordnen:

Fahrzeuge Fahrschule	CHF	150'000	25%
Total	CHF	600'000	100%

Die Bilanzpositionen Flüssige Mittel sowie Forderungen aus L + DL sind nicht in die Berechnung miteinzubeziehen.

75 % der nicht bilanzierten 100'000 Franken werden der steuerbaren Tätigkeit (Garage) zugeordnet. Dies entspricht 75'000 Franken. Das Total sämtlicher bilanzierter und nicht bilanzierter Aktiven, die zur Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden (Veräusserungspreis), beläuft sich auf 525'000 Franken (exkl. MWST). Die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Steuersatz berechnete MWST beträgt 40'425 Franken (Normalsatz 7,7 %). Somit ist das Meldeverfahren vorliegend obligatorisch anzuwenden.

1.2 Sind sämtliche Beteiligte steuerpflichtig?

Damit das Meldeverfahren zur Anwendung gelangt, müssen die beteiligten Parteien gemäss [Artikel 10 MWSTG](#) steuerpflichtig sein beziehungsweise auf die Befreiung gemäss [Artikel 11 MWSTG](#) verzichten ([Art. 38 MWSTG](#) und [Art. 102 MWSTV](#)). Die Voraussetzung der beidseitigen Steuerpflicht gilt auch als erfüllt, wenn:

- Der Erwerber erst durch die Übernahme steuerpflichtig wird;
- ein Betreibungs- oder Konkursamt im Namen und auf Rechnung des steuerpflichtigen Schuldners die Veräusserung vornimmt.



Weitere Informationen enthält die [MWST-Info Steuerpflicht](#).

Am Meldeverfahren können auch folgende Personen beteiligt sein:

- Steuerpflichtige Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein;
- steuerpflichtige ausländische Unternehmen (mit oder ohne Betriebsstätten im Inland);
- MWST-Gruppen (ausgenommen für Gruppenmitglieder der gleichen Gruppe untereinander).

1.3 Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand vor?

[Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) bezieht sich auf die direktsteuerliche Behandlung einer Umstrukturierung. [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) bezieht sich auf die zivilrechtliche Behandlung der Übertragungsart im Rahmen einer Umstrukturierung. Daher können sowohl Buchstabe a als auch Buchstabe b zutreffen. Das Meldeverfahren ist obligatorisch anzuwenden, wenn Buchstabe a und/oder Buchstabe b erfüllt sind.

1.3.1 Wann liegt ein Umstrukturierungstatbestand nach DBG vor?

Eine Umstrukturierung im Sinne von [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) liegt vor, wenn die Veräußerung nach den direktsteuerlichen Grundsätzen steuerneutral erfolgt und somit die Bestimmungen der Artikel 19 DBG (natürliche Personen) oder 61 DBG (juristische Personen) erfüllt sind.

Eine allfällige Sperrfristverletzung (Art. 19 Abs. 2 oder Art. 61 Abs. 2 bzw. 4 DBG) führt nicht zu einer Rückabwicklung des Meldeverfahrens.

Beispiele solcher steuerrechtlicher Vorgänge:

- *Fusion zweier Einzelunternehmen zu einer Kollektivgesellschaft. Das Geschäftsvermögen wird zu Buchwerten in die Kollektivgesellschaft eingebracht (Art. 19 Abs. 1 Bst. a DBG).*
- *Die Einzelunternehmung Heinz Müller, Schreinerei und Malerei, bringt den gesamten Betrieb zu Buchwerten in die neu gegründete Müller GmbH ein (Art. 19 Abs. 1 Bst. b DBG).*
- *Ausgliederung des Teilbetriebs Malerei in die neu gegründete Müller Malerei GmbH (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG).*
- *Verkauf von mehreren Betriebsfahrzeugen zu Buchwerten an eine zu 100 % beherrschte Tochtergesellschaft (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG).*
- *Übertragung der EDV-Abteilung an eine Schwestergesellschaft zu Buchwerten (Art. 61 Abs. 3 DBG).*

Wie die Ausgestaltung der Übertragung vorgenommen wird (nach den Vorschriften des ZGB/OR oder gemäss FusG), ist bei einer steuerneutralen Umstrukturierung unerheblich.



Bei steuerneutralen Umstrukturierungen akzeptiert die ESTV im Sinne einer Vereinfachung die Deklaration der Buchwerte gemäss den direktsteuerlichen Grundsätzen (Art. 19 oder 61 DBG); [Ziffer 5.1.2](#) bleibt vorbehalten.

1.3.2 Erfolgt eine Veräusserung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung, einer Geschäftsveräusserung, oder Transaktionen nach dem Fusionsgesetz (FusG)?

Werden die Bestimmungen der Artikel 19 oder 61 DBG nicht erfüllt, liegt gemäss [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) dennoch ein Umstrukturierungstatbestand vor, wenn ein Gesamt- oder Teilvermögen veräussert wird.

Das Erfordernis der Umstrukturierung ist auch gegeben, wenn die Rechtsform, die Inhaber einer Personengesellschaft, der Umfang oder die Tätigkeit(en) eines Unternehmens ganz oder teilweise ändern.

Definition Gesamt- und Teilvermögen

Ob ein Gesamt- oder Teilvermögen vorliegt, bestimmt sich aus der Sicht des Veräusserers und mit Blick auf die zu veräussernden Vermögenswerte. Wird beispielsweise bei der Liquidation eines Unternehmens dessen gesamtes Vermögen an verschiedene Personen verkauft, so ist für jede einzelne Veräusserung zu prüfen, ob ein Teilvermögen veräussert wird.

Ein **Gesamtvermögen** umfasst alle Aktiven eines Unternehmens einer steuerpflichtigen Person (ob sie für die Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden, ist für die Qualifikation eines Gesamtvermögens nicht relevant).

Als **Teilvermögen** nach [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) gilt – analog der Definition des Teilbetriebs bei der direkten Bundessteuer (☞ Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 1. Juni 2004) - jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens ([Art. 101 MWSTV](#)). Indizien für das Vorliegen eines Teilvermögens sind:

- Die Einheit eines Unternehmens erbringt Leistungen auf dem Markt oder an eng verbundene Unternehmen;
- die Einheit eines Unternehmens verfügt über Personal;
- der Personalaufwand steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag.

Keine Veräusserung eines Teilbetriebs bzw. Teilvermögens in diesem Sinne ist beispielsweise der Verkauf des Warenlagers oder eine Position von Betriebsmitteln allein zwecks Erneuerung dieser Bestände. Sofern die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 2 ff.](#) erfüllt sind, kann das Meldeverfahren aber **freiwillig** angewendet werden.



Bei Transaktionen, die nach dem Fusionsgesetz vorgenommen werden, akzeptiert die ESTV, im Sinne einer Vereinfachung, die Deklaration der Buchwerte (bei Fusionen und Spaltungen) oder des vereinbarten Kaufpreises (bei einer Vermögensübertragung nach Art. 69 FusG). [Ziffer 5.1.2](#) bleibt vorbehalten.

1.3.3 Liegt eine rechtsformändernde Umwandlung nach FusG vor?

Nimmt eine Gesellschaft eine im FusG vorgesehene Umwandlung ihrer Rechtsform vor, so führt diese nicht zu einem Wechsel des Steuersubjekts. Das Meldeverfahren kommt deshalb nicht zur Anwendung. Die Gesellschaft behält dementsprechend ihre MWST-Nr. (UID-Nr. CHE-XXX.XXX.XXX), die Abrechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt), die Abrechnungsmethode (effektiv oder Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz) sowie allfällige Optionen bei.

Damit die notwendigen Änderungen im MWST-Register vorgenommen werden können, ist eine Umwandlung der Rechtsform unter Beilage eines Handelsregisterauszeuges der ESTV zu melden.

Ein Überblick über alle im FusG zulässigen Transaktionen findet sich in [Ziffer 6.2.](#)

1.3.4 Liegt ein Gesamtvermögen oder Teilvermögen vor?

Ob ein Gesamt- oder Teilvermögen vorliegt, bestimmt sich aus der Sicht des Veräusserers und mit Blick auf die zu veräussernden Vermögenswerte. Wird beispielsweise bei der Liquidation eines Unternehmens dessen gesamtes Vermögen an verschiedene Personen verkauft, so ist für jede einzelne Veräusserung zu prüfen, ob ein Teilvermögen veräussert wird.

Ein **Gesamtvermögen** umfasst alle Aktiven des Unternehmens einer steuerpflichtigen Person (ob sie für die Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet werden, ist für die Qualifikation eines Gesamtvermögens nicht relevant).

Als **Teilvermögen** nach [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) gilt – sinngemäss der Definition bei der direkten Bundessteuer ([☞ Kreisschreiben Nr. 5](#) der ESTV vom 1. Juni 2004) – jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens ([Art. 101 MWSTV](#)). Indizien für das Vorliegen eines Teilvermögens sind:

- Die Einheit eines Unternehmens erbringt Leistungen auf dem Markt oder an eng verbundene Unternehmen;
- die Einheit eines Unternehmens verfügt über Personal;
- der Personalaufwand steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag.

Kein Teilvermögen in diesem Sinne ist beispielsweise der Verkauf des Warenlagers. Sofern die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 2 ff.](#) erfüllt sind, kann das Meldeverfahren aber freiwillig angewendet werden.

2 Freiwillige Anwendung

2.1 Wann kann das Meldeverfahren freiwillig angewendet werden?

[\(Art. 104 MWSTV\)](#)

Sind die Bedingungen gemäss der vorangehenden [Ziffer 1](#) nicht erfüllt, muss das Meldeverfahren nicht obligatorisch angewendet werden. Das Meldeverfahren kann jedoch - auf Antrag der veräussernden Person - freiwillig durchgeführt werden, wenn beide Parteien steuerpflichtig sind beziehungsweise werden ([☞ Ziff. 1.2](#)) und:

- Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen werden ([Art. 104 Bst. a MWSTV](#));
oder
- ein gewichtiges Interesse vorliegt ([Art. 104 Bst. b MWSTV](#)).

2.2 Wie werden Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen?

Für die Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen (der Boden ist nie Teil des Entgelts [[Art. 24 Abs. 6 Bst. c MWSTG](#)]) stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

2.2.1 Übertragung mit Meldeverfahren

(☞ [Ziff. 6.1](#))

Die Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen kann mit dem Meldeverfahren durchgeführt werden ([Art. 104 Bst. a MWSTV](#)).

Die ESTV geht davon aus, dass die Option(en) nach [Artikel 22 MWSTG](#) für die im Meldeverfahren übertragenen Grundstücke oder Grundstücksteile im Zeitpunkt der Übertragung auch für den Erwerber gelten.

2.2.2 Übertragung ohne Meldeverfahren (Veräußerung als von der Steuer ausgenommene Leistung oder mittels Option)

Wird von der Anwendung des Meldeverfahrens kein Gebrauch gemacht, so ist die Veräußerung des Grundstücks wie andere Leistungen in der MWST-Abrechnung zu erfassen. In der Regel wird diese Leistung als von der Steuer ausgenommene Leistung qualifiziert ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG](#)). Eine Option ist im Rahmen von [Artikel 22 MWSTG](#) möglich, sofern das Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt.



Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen enthält die [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#).



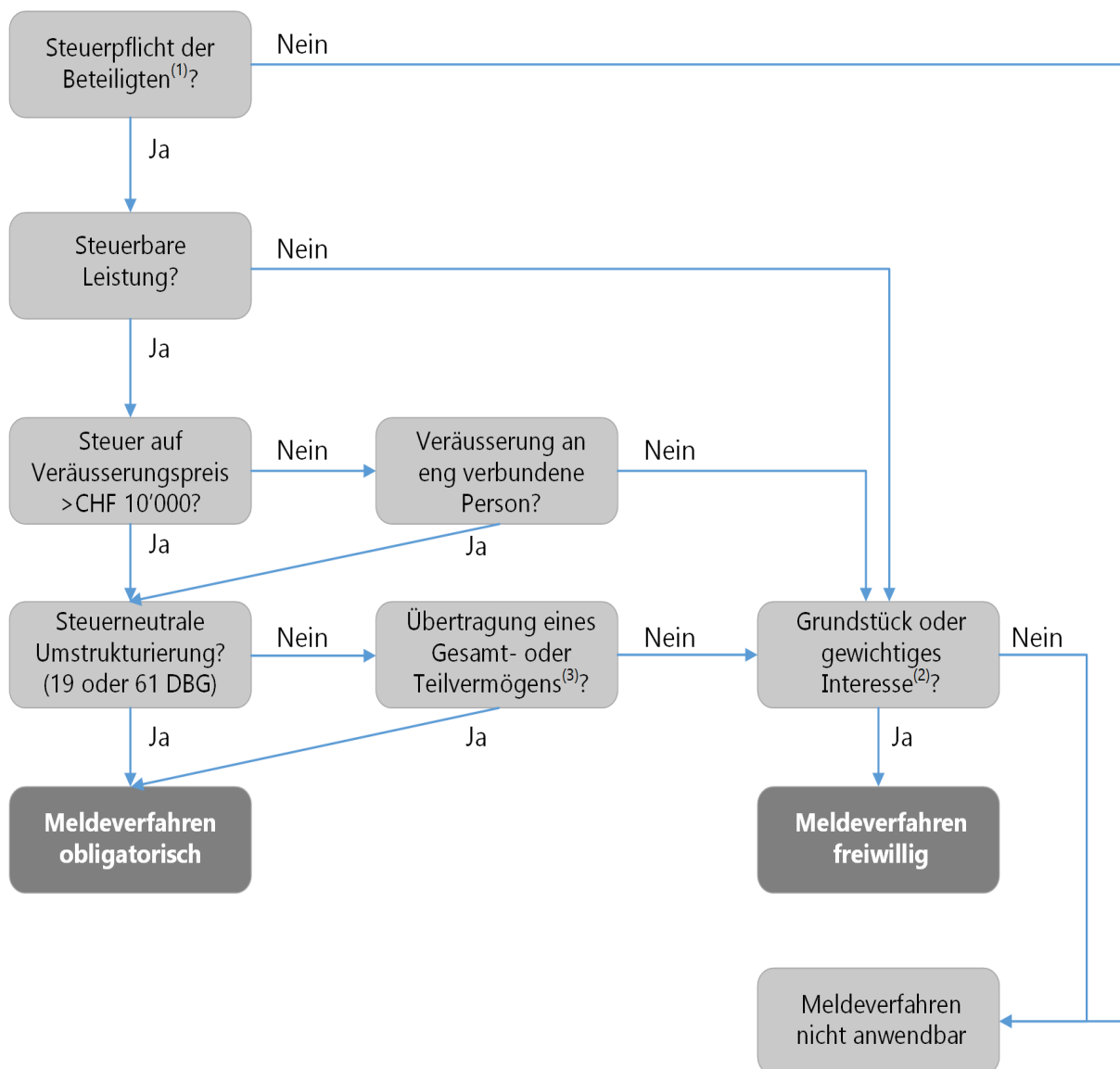
Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

2.3 Vorliegen eines gewichtigen Interesses

In welchen Fällen ein gewichtiges Interesse vorliegt, prüft die ESTV fallweise. Ein gewichtiges Interesse wird beispielsweise angenommen, wenn steuerbare Vermögenswerte veräussert werden, die aus einer Mehrzahl von Gegenständen und/oder Dienstleistungen bestehen, welche aus Sicht des Veräusserers eine organische Einheit bilden. Vom Vorliegen einer organischen Einheit wird regelmässig ausgegangen bei:

- der Gesamtheit der jeweils gleichen oder gleichartigen Gegenstände und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens; oder
- der Gesamtheit von verschiedenen Gegenständen und/oder Dienstleistungen, mit denen eine einheitliche Tätigkeit ausgeübt werden kann.

3 Grafischer Entscheidungsbaum



- (1) Gilt auch als erfüllt, wenn der Erwerber erst durch die Übernahme steuerpflichtig wird (☞ [Ziff. 1.2](#); [Art. 102 MWSTV](#))
- (2) Auf Gesuch der veräussernden Person hin ([Art. 104 Bst. b MWSTV](#))
- (3) Im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung, einer Geschäftsveräusserung oder eines im Fusionsgesetz geregelten Rechtsgeschäfts

4 Ablauf des Meldeverfahrens

Sind die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 1](#) gegeben oder beantragt der Veräusserer das freiwillige Meldeverfahren gemäss [Ziffer 2](#), so ist das [Formular Nr. 764](#) bei der ESTV einzureichen. Bei Unklarheiten kann der fragliche Sachverhalt mit den dazugehörigen Unterlagen (z. B. Verträge, Inventare, Bewertungsdokumente) der ESTV zur Prüfung unterbreitet werden.

4.1 Was ist im Abrechnungsformular zu deklarieren?

Die Meldung hat im Rahmen der MWST-Abrechnung für diejenige Periode zu erfolgen, in welcher die Vermögensübertragung abgewickelt worden ist. Der Verkehrswert der zu veräussernden Vermögenswerte ist im Abrechnungsformular unter Ziffer 200 (Total Entgelte) zu deklarieren und unter Ziffer 225 vom Entgelt wieder abzuziehen.

Beispiel

Im Rahmen der Abrechnung für das Beispiel 3 (☞ [Ziff. 1.1](#)) wären somit folgende Werte zu deklarieren:

in Ziffer 200 des Abrechnungsformulars: 1'100'000 Franken;

in Ziffer 225 des Abrechnungsformulars: 1'100'000 Franken.



Erfolgt eine Veräusserung an eng verbundene Personen (☞ [Ziff. 1](#)) zu Buchwerten, akzeptiert die ESTV im Sinne einer Vereinfachung, die Deklaration der Buchwerte gemäss den direktsteuerlichen Grundsätzen (Art. 19 und Art. 61 DBG). [Ziffer 5.1.2](#) bleibt vorbehalten.

4.2 Welches Formular muss zusätzlich eingereicht werden?

Als Teil der MWST-Abrechnung ist das Formular Nr. 764 (☞ [Ziff. 6.3](#)) einzureichen. Das Formular kann vorgängig oder zusammen mit der MWST-Abrechnung eingereicht werden. Bei mehreren Vermögensübertragungen ist je ein separates Formular einzureichen. Das Formular Nr. 764 kann auf der Website der ESTV heruntergeladen (www.estv.admin.ch).

Das Formular Nr. 764 ist vollständig auszufüllen. Werden Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen, ist zusätzlich die Seite 3 des Formulars Nr. 764 auszufüllen. Für die Einreichung des Formulars Nr. 764 ist der Veräusserer verantwortlich.

Als Datum der Vermögensübertragung bei juristischen Personen gilt in der Regel das Eintragungsdatum im Handelsregister bzw. bei Personengesellschaften sowie Einzelfirmen das entsprechende Vertragsdatum. Bei der Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteile wird grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung abgestellt.

Ein von den Parteien für die Bewertung gewähltes, in der Vergangenheit liegendes Datum ist für den steuerrelevanten Zeitpunkt der Veräusserung unbeachtlich.

Auf den Veräusserungsbelegen (Rechnungen, Verträge usw.) ist durch einen entsprechenden Vermerk auf das Meldeverfahren hinzuweisen, hingegen darf keine Steuer ausgewiesen werden ([Art. 103 MWSTV](#)).

Mit einzureichen ist:

Bei der Veräusserung eines Teilbetriebes oder freiwilliger Anwendung:

Eine Aufstellung der veräusserten Gegenstände und Dienstleistungen mit den fakturierten Veräusserungswerten ist beizulegen. Die Gegenstände und Dienstleistungen sind in steuerbare und ausgenommene Leistungen aufgeteilt ([Ziff. 5.1](#)).

Bei der Veräusserung eines Gesamtbetriebs:

Die entsprechende Übertragungsbilanz zu Buchwerten ist beizulegen.

Bei der Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen:

Bei der Übertragung von Grundstücken oder von Grundstücksteilen ist eine Aufstellung über deren Nutzung (Vermietung mit oder ohne Option, eigene Verwendung im Bereich des Unternehmens usw.) einzureichen.

Beispiel

Im Zusammenhang mit der Veräusserung gemäss Beispiel 3 ([Ziff. 1.1](#)) wären somit folgende Werte in Ziffer 4 des Formulars Nr. 764 zu deklarieren:

- *Verkehrswert der zu veräussernden Vermögenswerte: 1'100'000 Franken;*
- *Veräusserungspreis: 525'000 Franken.*



Erfolgt eine Veräusserung an eng verbundene Personen ([☞ Ziff. 1](#)) zu Buchwerten, akzeptiert die ESTV im Sinne einer Vereinfachung, die Deklaration der Buchwerte gemäss den direktsteuerlichen Grundsätzen (Art. 19 und Art. 61 DBG). [Ziffer 5.1.2](#) bleibt vorbehalten.

5 Steuerliche Konsequenzen

Der Erwerber hat den **Nachweis** der vorherigen Nutzung der übernommenen Vermögenswerte **zu erbringen**. Andernfalls geht die ESTV davon aus, dass der Veräusserer die zu veräussernden Vermögenswerte vollumfänglich für Tätigkeiten verwendet hat, die zum Vorsteuerabzug berechtigten ([Art. 105 MWSTV](#)).

Die Aufzeichnung der vormaligen Nutzung der Vermögenswerte kann der Erwerber (oder in seinem Auftrag der Veräusserer) auch anlässlich des Meldeverfahrens gegenüber der ESTV erbringen.

Die ESTV empfiehlt, die mehrwertsteuerlichen Belange (z.B. optierte Mietverhältnisse bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, bisheriger Verwendungsgrad für unternehmerische Tätigkeiten mit oder ohne Vorsteuerabzugsrecht) im Zusammenhang mit der Veräusserung mit Meldeverfahren vertraglich zu regeln (z.B. im Kaufvertrag).

Es empfiehlt sich zudem, die vormalige Nutzung anhand leicht prüf- und nachvollziehbarer Unterlagen (Originale oder Kopien) des Veräusserers zu belegen. Dabei sind beispielsweise folgende Dokumente von Bedeutung:

- Vorsteuerbelege;
- Aufzeichnungen über den Schlüssel der Vorsteuerkorrektur;
- Vorsteuerjournale;
- steuerliche Veranlagungen (direkte Bundessteuer);
- Mehrwertsteuerabrechnungen;
- Anlagebuchhaltung;
- Anlageinventar;
- Konten der Finanz- und Betriebsbuchhaltung und dergleichen;
- Gebäudeplan mit Mieterspiegel (inkl. Information für welche der Objekte für die Vermietung optiert wurde), Mietverträge oder Mietrechnungen.



Wenn beim Erwerb von individualisierbaren beweglichen Gegenständen das Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) zur Anwendung kommt, kann auf dem zu einem Gesamtpreis entrichteten Betrag kein Abzug fiktiver Vorsteuer vorgenommen werden ([Art. 63 Abs. 3 Bst. a MWSTV](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

5.1 Nachweis bei Nutzungsänderungen


5.1.1 Nachweis der vorherigen Verwendung möglich

[\(Art. 105 MWSTV\)](#)

Kann der Erwerber die vormalige Nutzung durch den Veräusserer schlüssig belegen, so gilt diese als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Umfangs der eigenen Nutzungsänderung.

5.1.2 Kein Nachweis der vorherigen Verwendung möglich

[\(Art. 105 MWSTV\)](#)

Kann der Erwerber die vormalige Nutzung ( [Ziff. 5](#)) nicht belegen, wird vermutet, dass der Veräusserer die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten verwendet hat ([Art. 105 MWSTV](#)). Daraus ergeben sich nachstehende Folgen:

- die Möglichkeit einer Einlageentsteuerung beim Erwerber entfällt; und
- auf dem Teil der übernommenen Vermögenswerte, welche nun durch den Erwerber ganz oder teilweise für eine nicht unternehmerische Tätigkeit oder eine unternehmerische Tätigkeit ohne Vorsteuerabzugsrecht verwendet werden, ist eine Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch vorzunehmen ([Art. 31 Abs. 3 MWSTG](#)). Die Nutzungsdauer beginnt ab dem Zeitpunkt der Übertragung neu zu laufen.

5.2 Ermittlung der Nutzungsänderung

Eine allfällige Nutzungsänderung nach der Veräusserung führt zu einer Korrektur der Vorsteuern **beim Erwerber**. Der **Veräusserer** muss im Rahmen der Veräusserung im Meldeverfahren keine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) vornehmen beziehungsweise kann keine Einlageentsteuerung geltend machen.

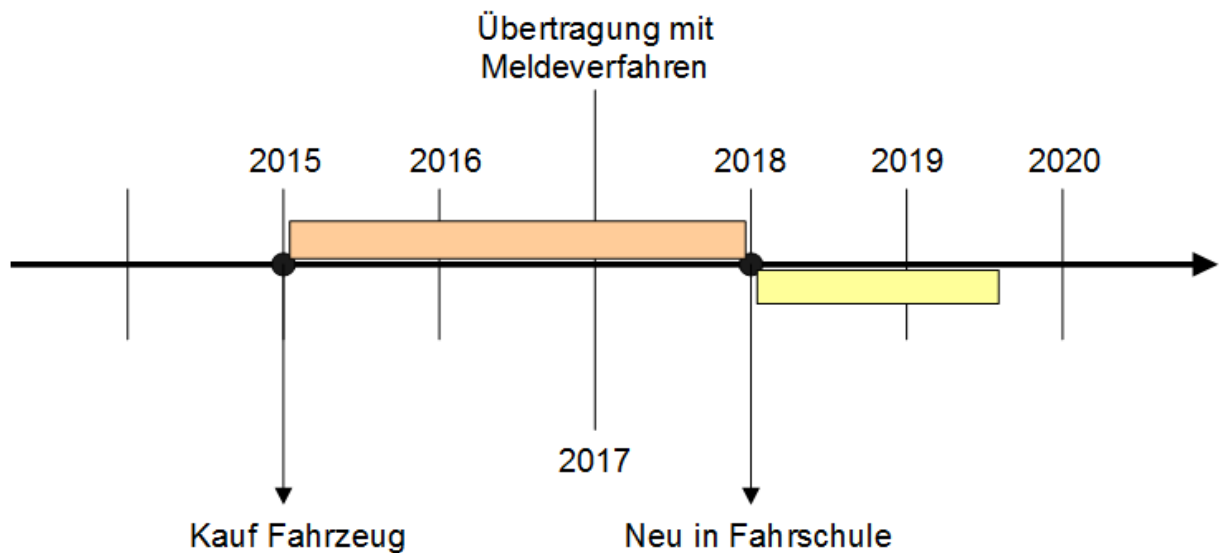
- Nutzt der Erwerber die übernommenen Vermögenswerte **im selben Umfang für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten** wie der Veräusserer, liegt **keine Nutzungsänderung** vor. Folglich ist keine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) vorzunehmen und keine Einlageentsteuerung möglich.
- Nutzt der Erwerber die übernommenen Vermögenswerte **in grösserem Umfang für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten** als der Veräusserer, kann er - sofern er nach der effektiven Methode abrechnet - auf der Nutzungsdifferenz die **Einlageentsteuerung** geltend machen.
- Nutzt der Erwerber die übernommenen Vermögenswerte **in geringerem Umfang für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten** als der Veräusserer, ist auf der Nutzungsdifferenz eine Vorsteuerkorrektur (**Eigenverbrauch**) vorzunehmen.

Als Bemessungsgrundlage gilt der Zeitwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Nutzungsänderung. Die Abschreibungen werden nach [Artikel 31 Absatz 3 MWSTG](#) (Eigenverbrauch) oder nach [Artikel 32 Absatz 2 MWSTG](#) (Einlageentsteuerung) ermittelt. Unter Vorbehalt der [Ziffer 5.1](#) wird bei der Ermittlung des Zeitwertes auch diejenige Zeit berücksichtigt, während welcher der Veräusserer den Vermögenswert genutzt hatte.

Beispiel

Eine Garage mit einem Fahrschulbetrieb (☞ [Ziff. 1.1](#)) veräussert den gesamten Betrieb (Garage und Fahrschule) an eine andere steuerpflichtige Garage, welche ebenfalls eine Fahrschule betreibt. Der Erwerber nutzt die Vermögenswerte im gleichen Umfang für die Erbringung von steuerbaren Leistungen wie der Veräusserer.

Im Jahr 2015 kaufte der Veräusserer ein Fahrzeug für 54'000 Franken als Ersatzfahrzeug für den Garagenbetrieb (d.h. für die Erzielung von steuerbaren Leistungen). Die entsprechenden Vorsteuern von 4'000 Franken wurden vollumfänglich geltend gemacht. Das Fahrzeug wird im Rahmen des Meldeverfahrens für 40'000 Franken (Marktpreis) veräussert. Nach der Veräusserung der gesamten Vermögenswerte im Meldeverfahren im Jahr 2017 wird das Fahrzeug zunächst weiterhin im Garagenbetrieb eingesetzt. Ab dem Jahr 2018 wird es neu für die Fahrschule eingesetzt.



Da das Fahrzeug nun nicht mehr für die Erzielung von steuerbaren Leistungen verwendet wird, muss der Erwerber die Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) vornehmen. Soweit der Erwerber über die notwendigen Unterlagen verfügt, kann er sich als Bemessungsgrundlage den Anschaffungswert und die Nutzungsdauer des Veräusserers anrechnen lassen. Unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 60 % ([Art. 31 Abs. 3 MWSTG](#)), muss er noch 40 % der beim Kauf des Fahrzeuges geltend gemachten Vorsteuern als Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) vornehmen. Er muss also eine Korrektur von 1'600 Franken vornehmen.

Kann der Erwerber den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, ist die Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) auf dem Übernahmepreis von 40'000 Franken, der im Zeitpunkt der Vermögensübertragung im Meldeverfahren vereinbart worden ist, zu korrigieren. Vorliegend beträgt die Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) 2'560 Franken (MWST auf dem Marktpreis = 3'200 Franken, abzüglich einer Abschreibung von 20 % im ersten Jahr).



Weitere Informationen dazu enthält die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#).

5.3 Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode


Das Meldeverfahren ist auch anwendbar, falls eine oder beide Parteien nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen.




Weitere Informationen enthält die [MWST-Info Saldosteuersätze](#).


5.4 Steuernachfolge / Haftung

Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein ([Art. 16 Abs. 2 MWSTG](#)). Das bedeutet insbesondere, dass der Erwerber auch für Steuerforderungen haftet, die vor der Übertragung entstanden sind. Der bisherige Steuerschuldner (Veräusserer) haftet mit dem neuen Steuerschuldner (Erwerber) noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung solidarisch für die Steuerschulden, welche vor der Übertragung entstanden sind ([Art. 15 Abs. 1 Bst. d MWSTG](#)).

Bei der Übernahme eines Gesamtvermögens ( [Ziff. 1.3.4](#)) liegt nach [Artikel 16 Absatz 2 MWSTG](#) eine Steuernachfolge vor.

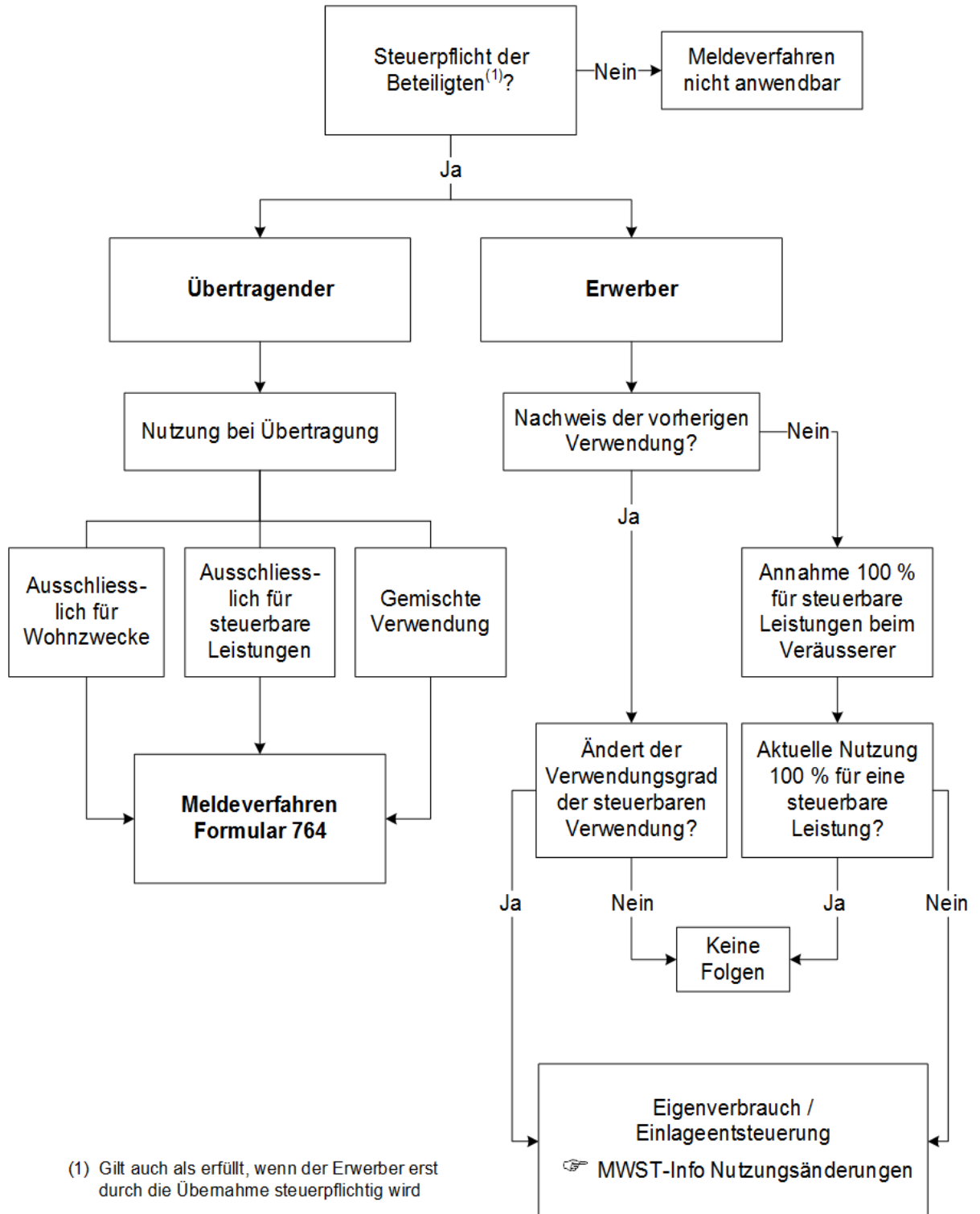


Bei der Übernahme eines Teilvermögens ([Art. 101 MWSTV](#);  [Ziff. 1.3.4](#)) liegt nach [Artikel 16 Absatz 2 MWSTG](#) eine Steuernachfolge nur dann vor, wenn es sich bei den beteiligten Unternehmen um eng verbundene Personen i. S. v. [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#) handelt. Somit liegt bei der Übernahme eines Teilvermögens unter unabhängigen Dritten keine Steuernachfolge vor.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: 20.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6 Anhang

6.1 Grafische Darstellung Übertragung von Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Meldeverfahren



6.2 Überblick über alle zulässigen Transaktionen nach FusG

(Quelle: Botschaft zum FusG vom 13. Juni 2000, Ziff. 7.3.1)

Übernehmender Rechtsträger ¹ \ Übertragender Rechtsträger ²	EF	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	VE
EF	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
KG	VÜ*	F VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
KomG	VÜ*	F U VÜ*	F VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	F U VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
AG	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KAG	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
GmbH	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno#	VÜ	VÜ	VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F S U VÜ	F* U* VÜ	VÜ	VÜ
Verein	VÜ*	VÜ*	VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F* U* VÜ*	F VÜ*	VÜ*	VÜ*
Stiftung	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	F VÜ*	VÜ*
VE	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	U VÜ	U VÜ	VÜ	U VÜ	F VÜ

Legende:

- F Fusion
- S Spaltung
- U Umwandlung
- VÜ Vermögensübertragung
- EF Einzelfirma
- KG Kollektivgesellschaft
- Kom Kommanditgesellschaft
- G

¹ Im Falle der Umwandlung handelt es sich um die Rechtsform nach durchgeführter Umwandlung

- AG Aktiengesellschaft
- KAG Kommanditaktiengesellschaft
- GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Geno Genossenschaft mit Anteilskapital
- Geno# Genossenschaft ohne Anteilskapital
- VE Vorsorgeeinrichtung

* Der Rechtsträger muss im Handelsregister eingetragen sein
² Im Falle der Umwandlung handelt es sich um die Rechtsform vor durchgeführter Umwandlung

6.3 Formular Nr. 0764_01



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Formular Nr. 764 zur Meldung nach Artikel 38 MWSTG

1 Allgemeine Angaben zu den am Meldeverfahren Beteiligten

	Veräusserer	Erwerber
MWST-Nr.:	CHE-	CHE-
ESTV-ID:		
Wenn keine MWST-Nr. vorhanden: Ist die Anmeldung erfolgt?		<input type="checkbox"/> Ja ¹⁾ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Name / Firma		
Adresse / Sitz		
Rechtsform		
Grund der Vermögensübertragung ²⁾	<input type="checkbox"/> Geschäftsaufgabe <input type="checkbox"/> Umstrukturierung <input type="checkbox"/> Transaktion nach dem Fusionsgesetz und/oder nach Art. 19 oder 61 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	
Abrechnungsart	<input type="checkbox"/> vereinnahmt <input type="checkbox"/> vereinbart	<input type="checkbox"/> vereinnahmt <input type="checkbox"/> vereinbart
Abrechnungsmethode	<input type="checkbox"/> Saldo- oder Pauschalsteuersatz <input type="checkbox"/> Effektiv	<input type="checkbox"/> Saldo- oder Pauschalsteuersatz ³⁾ <input type="checkbox"/> Effektiv
Wurde bisher für von der Steuer ausgenommene Leistungen optiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wird für von der Steuer ausgenommene Leistungen optiert? <input type="checkbox"/> Ja ⁴⁾ <input type="checkbox"/> Nein
Weiterhin unternehmerisch tätig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja ⁵⁾ ; weiterhin der MWST unterstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn nein; Löschung per?		
Name und Tel. der Kontaktperson		

- 1) Falls die Anmeldung noch nicht getätigt wurde, ist diese separat über unsere Homepage www.estv.admin.ch vorzunehmen (Anmeldung als steuerpflichtige Person).
- 2) Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der MWST-Info Meldeverfahren.
- 3) Wer sich durch die Vermögensübernahme neu im MWST-Register eintragen lässt, hat innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nr. zu entscheiden, ob er nach der effektiven Methode oder nach der Saldosteuersatz-beziehungsweise der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen will.
- 4) Die nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Person kann durch offenen Ausweis der Steuer die von der Steuer ausgenommenen Leistungen freiwillig (Option gem. Art. 22 MWSTG) versteuern.
- 5) Wer ein Unternehmen betreibt und von der Steuerpflicht befreit ist (Nichterreichen der Umsatzlimiten), hat das Recht, auf diese Befreiung gegenüber der ESTV ausdrücklich zu verzichten. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der MWST-Info Steuerpflicht.

2 Datum

der Übertragung:	des Vertragsabschlusses:	der Veröffentlichung im Handelsregister:

3 Fragen im Zusammenhang mit Grundstücken (Liegenschaften)

Wurden Grundstücke oder Grundstückteile im Meldeverfahren übertragen? Ja Nein
 Falls die Frage mit Ja beantwortet wird, wollen Sie bitte zusätzlich die nachfolgende Seite 3 ausfüllen und einreichen (je Grundstück oder Grundstückteil ein separates Blatt ausfüllen)

4 Angaben zum zu veräussernden Vermögen (ohne Wert der Grundstücke oder Grundstückteile davon)

Verkehrswert der zu veräussernden Vermögenswerte CHF
 (unter Ziff. 200 und 225 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)
 - davon zur Erbringung steuerbarer (inkl. optierter) Leistungen verwendet CHF
 (= Veräusserungspreis; MWST-Info Meldeverfahren)

Bitte folgende Unterlagen einreichen:
 (aufgeteilt in steuerbare und nicht steuerbare Vermögenswerte)
 - Aufstellung der übertragenen Gegenstände und Dienstleistungen
 - Vermögensübertragungsvertrag bei Veräusserung von Teilvermögen
 - Bilanz bei Übernahme von Aktiven und Passiven (Übertragungsbilanz)
 - Kaufvertrag, Rechnung usw.

4.1 Fragen zur Nutzung des Gesamt- oder Teilvermögens beim Veräusserer beziehungsweise beim Erwerber (Nutzungsänderung)

An den Veräusserer:
 Werden Gegenstände und/oder Dienstleistungen (welche für die Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet wurden) zurückbehalten, die ganz oder teilweise nicht mehr für eine steuerbare Leistung verwendet werden? Ja Nein

Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte eine separate Auflistung der entsprechenden Gegenstände und/oder Dienstleistungen mit den dazugehörigen Werten beilegen. Bitte beachten Sie, dass es zu einer Vorsteuerkorrektur im Sinne von Eigenverbrauch (Nutzungsänderung) führen kann.

An den Erwerber:
 Werden Gegenstände und/oder Dienstleistungen ganz und/oder teilweise nicht mehr für eine steuerbare Leistung verwendet (z.B. für den privaten Zweck oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit nach Art. 21 MWSTG)? Ja Nein

Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte eine separate Auflistung der entsprechenden Gegenstände und/oder Dienstleistungen mit den dazugehörigen Werten beilegen. Bitte beachten Sie, dass es zu einer Vorsteuerkorrektur im Sinne von Eigenverbrauch (Nutzungsänderung) führen kann.

Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass

- auf den Übertragungsbelegen (z.B. Rechnungen oder Verträge) zu vermerken ist, dass das Meldeverfahren zur Anwendung kommt;
- die Vermögensübertragung als Lieferung und/oder Dienstleistung zu versteuern ist, wenn das Meldeverfahren nicht zur Anwendung kommt;
- eine Änderung des Verwendungszweckes beim Erwerber zu einer Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch oder Einlageentsteuerung) führen kann;
- unvollständig ausgefüllte Formulare nicht bearbeitet werden können.

Ort und Datum:	Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften aller Beteiligten:	
	Veräusserer	Erwerber
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils

Ist nur auszufüllen, wenn die Frage 3 mit Ja beantwortet wurde

5 Angaben der Beteiligten

	Veräusserer	Erwerber
MWST-Nr.:	CHE-	CHE-
ESTV-ID:		
Name / Firma		

6 Angaben zum übertragenen Grundstück oder Grundstückteil

Strasse, PLZ und Ort des übertragenen Grundstückes

Genaue Bezeichnung (ganze Liegenschaft, Stockwerk und dgl.)

Verkehrswert des übertragenen Grundstückes inkl. Boden CHF

(unter Ziff. 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)

abzüglich anteiliger Wert (Verkehrswert) des Bodens CHF

(unter Ziff. 280 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)

Verkehrswert ohne Boden CHF

(unter Ziff. 225 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)

7 Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung zum Zeitpunkt der Übertragung

7.1 Nutzung beim Veräusserer zum Zeitpunkt der Übertragung?

- ausschliesslich für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug (d.h. für steuerbare Leistungen)
- ausschliesslich für nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug
- bei gemischter Verwendung: Für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug:%
- Nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug:%

7.2 Nutzung beim Erwerber nach der Übertragung?

- ausschliesslich für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug (d.h. für steuerbare Leistungen)
- ausschliesslich für nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug
- bei gemischter Verwendung: Für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug:%
- Nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug:%

Betreffend des Nachweises der Nutzung beachten Sie bitte die Erläuterungen in der MWST-Info Meldeverfahren.

Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass eine Änderung des Verwendungszwecks beim Erwerber zu einer Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch oder Einlagesteuerung) führen kann.

Ort und Datum:	Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften aller Beteiligten:	
	Veräusserer	Erwerber

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.11d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).